

# RS Vwgh 1992/6/12 92/18/0049

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.1992

## Index

21/03 GesmbH-Recht  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ASchG 1972 §31 Abs2 litp;  
ASchG 1972 §31 Abs2;  
ASchG 1972 §31 Abs5;  
BArbSchV §44 Abs2;  
GmbHG §18;  
VStG §5 Abs1;  
VStG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Daß der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche eines Bauunternehmens selbst - unmittelbar - einzelne Baustellen, für die er sich zuständig erachtet, aber auch solche stichprobenartig kontrolliert, zu deren Überwachung jemand anderer bevollmächtigt ist, vermag die fehlende Kontrolltätigkeit in bezug auf die Ausübung der Aufsichtstätigkeit des Bevollmächtigten nicht zu ersetzen (Hinweis E 23.4.1990, 90/19/0068).

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180049.X01

## Im RIS seit

01.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>